

Vorschrift

Normgeber: Behörde für Bildung und Sport

Erlassdatum: 25.05.2005

Fassung vom: 25.05.2005

Gültig ab: 01.08.2005

Quelle:



Norm: § 29 JArbSchG

Richtlinie für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 12/13 der allgemein bildenden Schulen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Vorbereitung
- 3. Durchführung
- 4. Zusätzliche Bestimmungen für Auslandspraktika
- 5. In-Kraft-Treten

2.3.5

Richtlinie für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 12/13 der allgemein bildenden Schulen

1.

Allgemeines

1.1 Das Betriebspraktikum ermöglicht Schülerinnen und Schülern eigene Erfahrungen in der Arbeitswelt und fördert ihr Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge. Zugleich unterstützt das Betriebspraktikum Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung und der Organisation des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Berufstätigkeit.

1.2 Betriebspraktika können grundsätzlich in allen Bereichen der Arbeitswelt durchgeführt werden: zum Beispiel im Handwerk, in der Industrie, in Handel und Verkehr, in freien Berufen, in der öffentlichen Versorgung und Verwaltung sowie in Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen.

Unzulässig sind Betriebspraktika, die eine besondere Gefährdung der Schülerinnen und Schüler erwarten lassen oder ihre Betreuung durch die Schule ausschließen. Daher finden beispielsweise in besonders gefahrenträchtigen Bereichen der Bundeswehr (u. a. Aufenthalte auf Truppenübungsplätzen, Umgang mit Waffen) sowie in entsprechenden Bereichen von Polizei und Feuerwehr keine Praktika statt. Unzulässig sind Praktika in der Schifffahrt (Ausnahme: Bereich Hamburger Hafen) und im Schaustellergewerbe.

In der Regel sollen Betriebspraktika nur im tariflichen Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes durchgeführt werden (Ausnahme: siehe Abschnitt 4).

1.3 Betriebspraktika können ab Klasse 8 durchgeführt werden. Das verpflichtende Betriebspraktikum dauert in der Regel drei Unterrichtswochen. Darüber hinaus können in den Klassen 8 bis 12/13 weitere Praktika angeboten werden. Betriebspraktika können als Block oder auch unterrichtsbegleitend ein- oder zweitägig je Woche über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Ergänzend zum Betriebspraktikum kann die Schule weitere Veranstaltungen zur Praxiserkundung durchführen (z. B. Betriebserkundungen und Azubi-Schüler-Projekte). Das Betriebspraktikum und andere Veranstaltungen sind abgestimmte Teile des schulischen Konzepts Berufsorientierung.

1.4 Das Betriebspraktikum ist eine verpflichtende Schulveranstaltung. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Es findet während der Schulzeit statt und ersetzt die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus besonderen Gründen nicht am Betriebspraktikum teilnehmen kann, stellt die Schule ein alternatives Unterrichtsangebot bereit.

1.5 Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praktikums auf dem Wege zum und vom Betrieb sowie im Betrieb bei der Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg unfallversichert. Außerdem sind sie während des Aufenthaltes im Betrieb im Rahmen eines von der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind unter anderem Haftpflichtansprüche:

–

aus Inbetriebsetzen von Kraftfahrzeugen;

–

aus Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und Sachen;

–

aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

Nähere Auskünfte über den Umfang des Versicherungsschutzes erteilt die Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung.

1.6 Die Schülerinnen und Schüler erhalten für ihre Tätigkeit im Betriebspraktikum kein Entgelt. Zulässig ist die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten.

1.7 Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Im Übrigen gelten für das Betriebspraktikum die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Danach dürfen Schülerinnen und Schüler, die unabhängig von ihrem Alter der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Ferner sind insbesondere die folgenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG vom 12. April 1976) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Ruhepausen (§ 11);

Nachtruhe (§ 14);

Fünf-Tage-Woche (§ 15);

Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe (§§ 16 bis 18);

Gefährliche Arbeiten und Akkordarbeit (§§ 22 und 23);

Menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§ 28);

Unterweisung über Gefahren (§ 29);

Züchtigungsverbot sowie das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak (§ 31). In diesen Paragraphen sind auch die ggf. zulässigen Ausnahmen geregelt.

2.

Vorbereitung

2.1 Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern über Ziele, Inhalte und Form des Praktikums sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Ziffer 1.7).

2.2 Eine schulärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler vor dem Praktikum ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Bestehen in Einzelfällen jedoch Befürchtungen, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler den Anforderungen des Praktikums nicht gewachsen sein könnte, muss eine Untersuchung veranlasst werden.

Schülerinnen und Schüler, die das Praktikum in bestimmten Betrieben ableisten wollen (z. B. in Krankenhäusern, Lebensmittelbetrieben), müssen vorher nach den einschlägigen Bestimmungen untersucht bzw. belehrt werden; dies wird von der Schule veranlasst. Alle für das Betriebspraktikum erforderlichen Untersuchungen bzw. Belehrungen werden kostenlos in den Gesundheits- und Umweltämtern der Bezirke durchgeführt.

2.3 Rechtzeitig vor Beginn des Praktikums übermittelt die Schule den Betrieben die „Informationen über das Betriebspraktikum“. Außerdem nimmt die Schule zu den Personen in den Betrieben Kontakt auf, die dort für das Praktikum zuständig sind, um Aufgaben, Ziele und Ablauf des Praktikums zu klären.

2.4 Die Schule erstellt eine interne Übersicht, aus der hervorgeht, welche Schülerinnen und Schüler wann und wo ein Praktikum durchführen und welche Lehrkraft die Betreuung durchführt. Die Übersicht ist bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Beendigung der Praktika aufzubewahren.

2.5 Die Schülerinnen und Schüler sollen sich spätestens eine Woche vor Praktikumsbeginn nach Absprache in ihren Betrieben vorstellen, falls dies während der Bewerbung noch nicht erfolgt ist.

3.

Durchführung

3.1 Während des Betriebspraktikums ist die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler dem Betrieb übertragen. Der Betrieb gewährleistet, dass die Vorschriften zum Schutz Jugendlicher beachtet werden, insbesondere im Hinblick auf Unfall- und Gesundheitsgefahren. Zu Beginn des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler durch den Betrieb gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes über Unfall- und Gesundheitsgefahren informiert.

3.2 Abgesehen von den Verpflichtungen des Betriebes sind die jeweils zuständigen Lehrkräfte während des Betriebspraktikums für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Jeder Schüler bzw. jede Schülerin muss wenigstens einmal von der zuständigen Lehrkraft besucht werden. Die Betriebsbesuche der Lehrkräfte werden in das Klassenbuch bzw. in die interne Praktikumsübersicht gemäß Ziffer 2.4 eingetragen.

3.3 Bei groben Verstößen gegen die Betriebsordnung kann die Lehrkraft nach Rücksprache mit dem Betrieb Schülerinnen und Schüler vom Praktikum ausschließen. In diesen Fällen stellt die Schule gemäß Ziffer 1.4 ein alternatives Unterrichtsangebot bereit.

3.4 Unfälle während des Betriebspraktikums melden die Schulen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg. Schadensfälle, bei denen eine Haftpflicht in Betracht kommt, werden in zweifacher Ausfertigung an die Behörde für Bildung und Sport gemeldet (siehe Handreichung für das Betriebspraktikum an allgemein bildenden Schulen).

3.5 Am Ende des Betriebspraktikums stellt der Betrieb den Schülerinnen und Schülern eine Teilnahmebescheinigung aus, die in Kopie dem Schülerbogen beigelegt wird.

4.

Zusätzliche Bestimmungen für Auslandspraktika

4.1 Europa wächst zu einem gemeinsamen Lebens- und Arbeitsraum zusammen. Daher ist es im Rahmen der europäischen Vereinbarungen über die Anerkennung von Berufsausbildungen sowie der Freizügigkeit in der Berufsausübung sinnvoll, Betriebspraktika als Kooperationsprojekte mit Schulen im europäischen Ausland durchzuführen. Diese Auslandspraktika sollen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, die Praxis von Berufsausbildung und Berufstätigkeit in anderen europäischen Ländern kennen zu lernen.

4.2 Einem Auslandspraktikum sollte grundsätzlich ein Betriebspraktikum der üblichen Form in Hamburg vorausgegangen sein. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht gegeben ist, muss das Auslandspraktikum den Anforderungen dieser Richtlinie genügen. Die Dauer des Auslandspraktikums sollte mindestens 14 Tage betragen. Vor Beginn des Praktikums sind von den Schülerinnen und Schülern Name und Anschrift des ausländischen Praktikumsbetriebes gegenüber der Schule nachzuweisen. Die Teilnahme am Auslandspraktikum ist für die Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. einer Lerngruppe nicht verpflichtend.

4.3 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler am Ort des ausländischen Betriebes muss durch eine Lehrkraft gewährleistet sein. Diese Aufgabe soll nach Möglichkeit an eine Lehrkraft des Praktikumsortes delegiert werden, wenn z. B. eine gewachsene Praktikumpartnerschaft zwischen den Schulen besteht, kann aber auch von einer Hamburger Lehrkraft wahrgenommen werden.

4.4 Den Krankenversicherungsschutz regeln die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse sind durch Krankenversicherungsabkommen in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

versichert. Zur Inanspruchnahme von Leistungen in diesen Ländern ist es erforderlich, sich vor der Abreise für die Aufenthaltsdauer einen Berechtigungsschein für das jeweilige Land einschließlich eines Merkblattes von der hiesigen Krankenkasse zu besorgen.

Bei privaten Krankenversicherungen erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich grundsätzlich auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; dennoch ist eine Rückfrage dringend zu empfehlen.

Besondere Bedeutung hat das Problem eventueller Rücktransportkosten. Von den gesetzlichen Krankenkassen werden solche Kosten nicht getragen oder erstattet. Zur Abwälzung des Risikos bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages. Bei bestehendem privatrechtlichem Krankenversicherungsschutz sollte sich die Rückfrage bei dem Versicherer ausdrücklich auf diese Kosten erstrecken.

4.5 Der Geltungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Schülerinnen und Schüler stehen daher während eines Auslandspraktikums als schulischer Veranstaltung auch in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter Unfallversicherungsschutz.

Kein Schutz besteht für so genannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten. Auch bei bestehendem Unfallversicherungsschutz können im Einzelfall Probleme im Zusammenhang mit der Honorierung von Ärzten oder einem eventuell möglichen Rücktransport schwerverletzter Schülerinnen und Schüler auf Kosten des Unfallversicherungsträgers entstehen. Die verantwortliche Lehrkraft soll sich daher vor Beginn des Betriebspraktikums bei der Rehabilitations- und Leistungsabteilung der Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg über die jeweils geltenden Regeln informieren.

4.6 Für Betriebspraktika im Ausland sollte auf eigene Kosten eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihrer Schule entsprechend beraten. Nähere Auskünfte zur Auslandshaftpflichtversicherung erteilt die Behörde für Bildung und Sport (siehe Handreichung für das Betriebspraktikum an allgemein bildenden Schulen).

4.7 Reisekosten, die für Lehrkräfte anlässlich von Betriebsbesuchen im Ausland entstehen, werden entsprechend den Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten erstattet, wenn die Schulleitung bestätigt, dass eine Betreuung der Schülerin bzw. des Schülers durch eine Lehrkraft vor Ort nicht gewährleistet werden kann.

5.

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die „Richtlinien für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 13 der allgemeinbildenden Schulen“ vom 01.08.1993 aufgehoben.

© juris GmbH